

AUSBILDUNGSVERTRAG für das Fachspezifikum NLPt

abgeschlossen am heutigen Tage, dem

Zwischen

dem Verein ÖTZ NLP & NLPt

und

.....
(im Folgenden Ausbildungsteilnehmer:in genannt)

wie folgt:

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausbildung der:des Ausbildungsteilnehmer:in zum:r Psychotherapeut:in im Rahmen des von der Ausbildungseinrichtung ÖTZ-NLP&NLPt angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 (in der Folge: PthG).

1.2. Grundlagen dieses Vertrags sind: das PthG in der jeweils geltenden Fassung; das vom Bundesministerium für Gesundheit anerkannte Ausbildungscurriculum, das von dem:der Ausbildungsteilnehmer:in ausgewählt wurde in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung; die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen der Ausbildungseinrichtung in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung; der Berufskodex für Psychotherapeut:innen; die Supervisionsrichtlinie; die Vereinsstatuten und die Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung; das Kostenblatt für das ausgewählte Curriculum in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.

Die soeben genannten Grundlagen sind Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Auf diesen Umstand wird bei Vertragsabschluss ausdrücklich hingewiesen und die Regelwerke sind jederzeit unter www.nlpt.at in einem druckfähigen Format abrufbar.

1.3. Die:der Ausbildungsteilnehmer:in hat auch während der Laufzeit dieses Ausbildungsvertrags Anspruch auf Bekanntgabe aller für das Vertragsverhältnis maßgeblichen konkretisierenden Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung. Solche werden zu einzelnen Punkten der Ausbildungsordnung im Sinne der unter Punkt 1.2. genannten Grundlagen von der Ausbildungskommission des ÖTZ-NLP&NLPt beschlossen und über die Mitgliederinformationen den Ausbildungsteilnehmer:innen zur Kenntnis gebracht. Sofern diese Konkretisierungen nicht mit Vertragsänderungen verbunden sind, die der Zustimmung beider vertragschließenden Parteien bedürfen, gehen sie mit dieser Verlautbarung in die rechtsverbindliche Grundlage dieses Ausbildungsverhältnisses ein.

1.4. Der Ausbildungsvertrag tritt nach Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt bis zur Beendigung der Ausbildung.

2. Rechte und Pflichten des ÖTZ-NLP&NLPt (Kurzform ÖTZ)

2.1. Das ÖTZ übernimmt es, sämtliche in seinem Curriculum genannten Ausbildungsschritte im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß dem PthG und der geltenden Ausbildungsordnung zu organisieren und durchzuführen. Durch angemessenes Zusammenwirken mit den entsprechen-

den fachspezifischen Praktikumseinrichtungen unterstützt sie die Studierenden bei Bedarf bei der Organisation und Durchführung dieses Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 PthG sowie der begleitenden Praktikums supervision.

2.2. Das ÖTZ leistet Gewähr für die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft, sowie dafür, dass ihr Angebot an Ausbildungsleistungen quantitativ und qualitativ so gestaltet ist, dass der:die Ausbildungsteilnehmer:in, bei entsprechender Eignung und angemessenem Einsatz, die Ausbildung zum:zur Psychotherapeut:in in der im Curriculum veranschlagten Zeit absolvieren kann. Es leistet jedoch nicht dafür Gewähr, dass die Wünsche des:der Ausbildungsteilnehmer:in, einzelne Schritte der Ausbildung bei bestimmten Lehrpersonen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Terminen zu absolvieren, erfüllt werden, außer dies ist bindend vereinbart worden. Zu Beginn jedes Ausbildungsjahres werden die Studierenden von der Lehrgangsführung schriftlich über Termine und Ausbildungsorte informiert. Die Termine sind zusätzlich über die gesicherte Online-Plattform einsehbar. Wesentliche Abweichungen davon stellen eine Vertragsänderung dar, die der Zustimmung beider Vertragspartner bedarf. Sollten bereits angebotene Veranstaltungen ausfallen, sorgt die Ausbildungseinrichtung um gleichwertigen Ersatz im gleichen, spätestens jedoch innerhalb des darauffolgenden Ausbildungsjahres.

2.3. Dieser Ausbildungsvertrag besteht ausschließlich zwischen der:dem Ausbildungsteilnehmer:in und dem ÖTZ, das sich zur Erbringung seiner Ausbildungsleistung der von ihr ausgewählten Lehrpersonen bedient.

2.4. Das ÖTZ leistet Gewähr für die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft und verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, für Lehraufgaben innerhalb der Ausbildung ausschließlich Lehrpersonal zu verpflichten, das den Qualifikationsanforderungen des PthG und den einschlägigen Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit entspricht und der Behörde ordnungsgemäß gemeldet ist.

2.5 Das ÖTZ gewährt nicht, dass der:die Ausbildungsteilnehmer:in nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in das Berufsregister der Psychotherapeut:innen eingetragen wird. Diese Entscheidung obliegt allein dem:der zuständigen Bundesminister:in.

2.6. Das ÖTZ übernimmt keine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, welche auf leichter Fahrlässigkeit seitens des ÖTZ beruhen, es sei denn sie resultieren aus einer Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten.

3. Rechte und Pflichten des:der Ausbildungsteilnehmer:in

3.1. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in muss für die Zeit der Ausbildung als Ausbildungskandidat beim ÖTZ gemeldet sein.

3.2. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in verpflichtet sich zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und der zielstrebigem Absolvierung der Ausbildung.

3.3. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in ist gegenüber dem ÖTZ berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über die laut Psychotherapiegesetz, Ausbildungscurriculum und Ausbildungsordnung vorgeordnete Absolvierung von Ausbildungsteilen, insbesondere hinsichtlich der allfälligen Anerkennung von Praktika, Supervision, Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, psychotherapeutischer Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen unter Supervision, etc. sowie bei Abschluss der fachspezifischen Ausbildung über deren erfolgreiche Absolvierung zu verlangen; das ÖTZ hat entsprechende Bestätigungen auf Verlangen auszustellen. Soweit damit Zahlungen bestätigt werden, haben diese Bestätigungen den Erfordernissen der ordentlichen Rechnungslegung und der Steuergesetzgebung zu genügen.

3.4. Insbesondere ist der:die Ausbildungsteilnehmer:in berechtigt, nach Erfüllung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als „Psychotherapeut:in in Ausbildung

unter Supervision“ von der Ausbildungseinrichtung die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung zu verlangen. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in ist verpflichtet, die Ausbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, falls wesentliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“ weggefallen sind. Die Ausbildungseinrichtung ist berechtigt und verpflichtet, die genannte Bescheinigung zurückzuziehen, wenn die Ausbildungsteilnehmer:in sich nicht mehr in begleitender Supervision befindet.

3.5. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in ist im Zusammenhang mit der Vertretung seiner:ihrer Interessen berechtigt, Anträge an das ÖTZ zu stellen. Im ersten Schritt ist dieser Antrag persönlich oder schriftlich an die Curriculumsleitung zu stellen, im zweiten Schritt ist er an die Leitung der Ausbildungskommission und/oder an die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle des ÖTZ zu stellen. Wenn dies nicht zum Erfolg führt, ist an die Vertretung der Ausbildungsteilnehmer:innen beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie zu wenden. In Zusammenhang mit den Rechten der Interessen der Ausbildungsteilnehmer:innen verweisen wir auf die Geschäftsordnung des ÖTZ.

3.6. Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der eigenen Ausbildung, aber - im Fall von Gruppenveranstaltungen - auch jener der anderen Mitglieder von Ausbildungsgruppen, ist der:die Ausbildungsteilnehmer:in zur durchgehenden Teilnahme an den im Ausbildungscurriculum festgelegten Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet. Das Versäumen von Teilen der Theorie-Workshops ist im Ausmaß von 10 Prozent möglich. Alle anderen Fehlzeiten sind nach Absprache mit der Lehrgangsleitung im Verhältnis 1:1 nachzuholen. Bei Fehlzeiten darüber hinaus ist mit der Lehrgangsleitung eine schriftliche Vereinbarung über die nachzuholenden Ausbildungsschritte zu treffen.

3.7. Die:Der Ausbildungsteilnehmer:in muss über einen Internetzugang verfügen; dies insbesondere um die per email zur Verfügung gestellten Materialien verwenden zu können.

3.8. Bei erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung hat der:die Ausbildungsteilnehmer:in das Recht auf die Verleihung eines Zertifikats. Mit der Verleihung wird bestätigt, dass alle vorgesehenen Prüfungen und Seminare erfolgreich absolviert wurden. Mit der Verleihung ist kein Recht auf Eintragung in das Berufsregister verbunden. Der entsprechende Antrag muss von der:dem Ausbildungsteilnehmer:in selbstständig beim zuständigen Bundesministerium gestellt werden. Das ÖTZ verpflichtet sich bei erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung den Antrag zu unterfertigen.

4. Kosten der Ausbildung

4.1. Die Kosten für die Ausbildung wurden mit dem ÖTZ vereinbart. Neben den dort angegebenen Beträgen können der:dem Ausbildungsteilnehmer:in weitere Kosten entstehen, welche nicht Teil des Ausbildungsvertrages sind (Unterkunft, Anreise, Verpflegung). festgesetzt wird. Einzelselbsterfahrung für 80 Stunden werden zwischen 100 bis 125 Euro verrechnet.

4.2. Die in der Kostenaufstellung festgesetzten Beträge werden einmal jährlich zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres an die Preisentwicklung angepasst. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den 06 / 2022 errechnete Indexzahl. Die Veränderungsrate wird jeweils auf eine Dezimalstelle genau abgerundet.

4.3. Regel zur Fälligkeit: Die Ausbildungskosten sind am ersten des Monats, in dem die Ausbildung beginnt, fällig (Der Beginn der Ausbildung ist vom gewählten Curriculum abhängig). Die Zahlungen sind jedenfalls zur angegebenen Fälligkeit auf der Rechnung zu leisten.

4.4. Zahlungen, die durch das ÖTZ verrechnet und am Kostenblatt ausgewiesen werden, können mit schuldbefreiender Wirkung auf das Konto des ÖTZ (IBAN: AT39 1100 0032 4010 1000 BIC: BA-KAUATWW) geleistet werden.

4.5. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in stimmt zu, Rechnungen auch in einem elektronischem Format zu erhalten.

4.6. Kommt es in der Folge von Änderungen des PthG, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte (§ 6 PthG) führen, oder durch andere neue gesetzliche Bestimmungen zu derart wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlage dieses Ausbildungsvertrags, dass der Ausbildungseinrichtung die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Ausbildungsvertrag ohne weitgehende Preisänderungen nicht zumutbar ist, so hat diese den:die Ausbildungsteilnehmer:in über diese Umstände zeitgerecht schriftlich zu informieren, ihm:ihr die beabsichtigte außerordentliche Preisänderung mit angemessener Vorlaufzeit bekannt zu machen und ihm:ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Erfolgt in diesem Zeitraum seitens des:der Ausbildungsteilnehmer:in kein begründeter Einspruch, gilt die Preisänderung als einvernehmlich festgelegt. Diese Einspruchsfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Einspruchsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate. Stellt eine solche außerordentliche Preisänderung für den:die Ausbildungsteilnehmer:in eine derart wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen dar, dass ihm:ihr die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat er:sie das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu beenden und die Überprüfung der Angemessenheit der an ihn:sie bei Vertragsauflösung allenfalls noch gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Eine wesentliche außerordentliche Preisänderung ist jedenfalls bei einer 10%-igen Überschreitung des vorher vertraglich geltenden Preises gegeben.

4.7 Eine Kündigung ist ab dem Ende des ersten Ausbildungsjahres möglich, ab dann halbjährlich unter Berücksichtigung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

5. Evaluation der Ausbildungsziele

5.1. Gemäß § 9 PthG ist die Erreichung der Ziele der Ausbildung, wie sie vom PthG und vom Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, seitens des ÖTZ insgesamt und in ihren Teilen zu evaluieren. Das ÖTZ verpflichtet sich, dreimal im Laufe der gesamten Ausbildung, Evaluationen in der in der Ausbildungsordnung festgehaltenen Form durchzuführen, und zwar ein Jahr nach Ausbildungsbeginn, vor der Vergabe des Status „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“ sowie im letzten Ausbildungsabschnitt. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in wird an dieser Evaluation angemessen beteiligt. Die Absolvierung jeder dieser Evaluationen ist seitens des ÖTZ schriftlich im Studienbuch festzuhalten. Auflagen bzw. ein Ausbildungsausschluss sind dem:der Ausbildungsteilnehmer:in schriftlich zu übermitteln.

5.2. Im Rahmen der Evaluation können die Lehrpersonen des ÖTZ feststellen, dass es zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendig ist, dem:der Ausbildungsteilnehmer:in die Absolvierung zusätzlicher Ausbildungsteile bzw. zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungsteile aufzuerlegen. Solche Entscheidungen sind dem:der Ausbildungsteilnehmer:in schriftlich unter Anführung der Erwägungsgründe mitzuteilen und werden zum Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages.

5.3. Hält der:die Ausbildungsteilnehmer:in Ergebnisse von Evaluationen gemäß 5.1. oder Auflagen gemäß 5.2. nicht für gerechtfertigt, so kann er:sie entsprechend Punkt 6. beschweren. Die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle hat bei ihrer Entscheidung die Gründe des ÖTZ und die Einwendungen des:der Ausbildungsteilnehmer:in sorgfältig abzuwägen und ihre Entscheidung binnen drei Monaten ab Erhalt der Beschwerde nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach Anhörung der Beteiligten zu treffen und diese schriftlich zu begründen.

5.4. Das ÖTZ leistet unter Berücksichtigung der Eigenheiten und Anforderungen der Methode gegenüber dem:der Ausbildungsteilnehmer:in dafür Gewähr, dass in Hinblick auf die Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität des:der Ausbildungsteilnehmer:in unverzichtbare Vertrauensverhältnis zu seinem:ihrer Lehrtherapeut:in für Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung mit allen hierfür geeigneten und

notwendigen strukturellen und prozessualen Vorkehrungen zu schützen und sich einer inhaltlichen Rückfrage über den Fortgang von Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung zu enthalten. Die Lehrtherapeut:innen für Einzel- und Gruppenselbsterfahrung sind nur in begründeten Ausnahmefällen gegenüber einem:einer Ausbildungsteilnehmer:in zeitgleich auch als Ausbildungs- oder Curriculumsleiter:in, Co-Ausbildungs- oder Co-Curriculumsleiter:in, Prüfer:in oder in Evaluationsfunktionen tätig. Rückfragen oder Mitteilungen über Inhalte der Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung sind unzulässig, soweit sie nicht für eine angemessene Erfüllung der Evaluierungsverpflichtung der Ausbildungseinrichtung oder für die Erfüllung von durch mehrere Lehrpersonen gemeinschaftlich erbrachte Ausbildungsleistungen unabdingbar sind.

5.5. Das ÖTZ verpflichtet sich, dem:der Ausbildungsteilnehmer:in die Auswahl eines:r geeigneten Lehrtherapeut:in für Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung unter zumindest drei möglichen Lehrpersonen zu ermöglichen. Dem:Der Ausbildungsteilnehmer:in wird dazu eine jeweils aktuelle Liste, der seitens der Ausbildungseinrichtung anerkannten Lehrtherapeut:innen für Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung, ausgehändigt. Die ÖAS gewährt nicht, dass mit einem:einer Ausbildungstherapeut:in tatsächlich ein Betreuungsverhältnis zustande kommt.

5.6. Das ÖTZ verpflichtet sich gegenüber dem:der Ausbildungsteilnehmer:in, die Verschwiegenheitspflicht der Lehrtherapeut:in für Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (unter sinngemäßer Anwendung des § 15 PthG) zu beachten.

5.7. Das ÖTZ verpflichtet sich Bestätigungen über den Abschluss der Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung schriftlich zu erteilen.

6. Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis

6.1. Dem:Der Ausbildungsteilnehmer:in ist bekannt, dass das ÖTZ die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten des:der Ausbildungsteilnehmer:innen in einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und mittels der vorgesehenen anderen Formen der Evaluation (siehe Punkt 5.) fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von der Ausbildungsteilnehmer:in begonnenen Ausbildung übernimmt.

Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, den:die Ausbildungsteilnehmer:in unverzüglich mündlich, und in der Folge auch schriftlich begründet, darüber zu informieren, falls die verantwortlichen Lehrpersonen im Zuge der Ausbildung zu der Einschätzung gekommen sind, dass eine erfolgreiche Fortsetzung bzw. ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht zu erwarten ist.

Gegen diese, wie gegen alle anderen die Ausbildung betreffenden Entscheidungen, kann der:die Ausbildungsteilnehmer:in innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; dieser dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung nicht angehören. Die Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle hat bei ihrer Entscheidung die Gründe der Ausbildungseinrichtung und die Einwendungen des:der Ausbildungsteilnehmer:in sorgfältig abzuwägen und ihre Entscheidung binnen weiterer drei Monate nach Vorlage aller Entscheidungsunterlagen und nach der Anhörung der Beteiligten zu treffen sowie diese schriftlich zu begründen.

Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in hat im Beschwerdefall das Recht auf persönliche Anhörung. Diese ist mit qualifizierten Psychotherapeut:innen des ÖTZ besetzt. Lehrpersonen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, haben in der befassen Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle kein Stimmrecht.

Für alle, die Evaluation des Ausbildungsfortganges betreffenden Entscheidungen, ist die Schriftform zwingend vorgeschrieben.

Darüberhinausgehend kann sich der:die Ausbildungsteilnehmer:in in allen Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis an eine der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie wenden.

6.2. Zur Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten, die Streitigkeiten über finanzielle Fragen aus diesem Ausbildungsverhältnis, z.B. in Verbindung mit außerordentlichen Tarifierhöhungen oder der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, betreffen, wird im Anlassfall eine Schlichtungskommission einberufen. Für diese hat jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen einer entsprechenden Streiterklärung (Erhebung eines Einspruchs gegen eine entsprechende Entscheidung der Ausbildungseinrichtung, schriftliches Vorbringen einer Beschwerde u. ä.) eine:n Vertreter:in zu nominieren. Diese beiden Vertreter:innen haben gemeinsam ein drittes Kommissionsmitglied zu nominieren.

7. (Teil-)Karenzierung

Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in ist berechtigt, unter Angabe der Gründe schriftlich eine allfällige Karenzierung oder Teilkarenzierung zu beantragen und das Ausbildungsverhältnis nach Wegfall dieser Karenzierungsgründe fortzusetzen bzw. wieder in vollem Umfang fortzusetzen; die Gewährung einer Karenzierung darf dem:der Ausbildungsteilnehmer:in nicht ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes versagt werden.

Gründe, welche eine Karenzierung unzulässig machen, sind insbesondere solche, die sich aus der Kontinuität von Ausbildungsgruppen ergeben; in einem solchen Fall verpflichtet sich die Ausbildungseinrichtung, sich um eine Lösung im Sinne des Karenzierungsansuchens zu bemühen. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass sich durch eine solche (Teil-)Karenzierung die Ausbildungsdauer zumindest im gleichen Ausmaß verlängert. Bei einer länger andauernden Karenzierung kann es notwendig sein, dass die:der Ausbildungsteilnehmer:in im Einzelfall sachlich gerechtfertigte Zusatzmaßnahmen zur Wiedereingliederung absolvieren muss, um die Unterbrechung durch die Karenzierung wieder auszugleichen. Für alle die Karenzierung bzw. Teilkarenzierung betreffenden Vereinbarungen zwischen dem ÖTZ und des:der Ausbildungsteilnehmer:in, einschließlich der Vereinbarungen über allfällige auch während der Karenzierung bestehende Zahlungsverpflichtungen, wird die Schriftform empfohlen. . Studierenden, die länger als 4 Jahre für die Absolvierung der Ausbildung benötigen, wird ein jährlicher Verwaltungsbeitrag von € 600,- in Rechnung gestellt.

8. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

8.1. Das ÖTZ kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen außerordentlich kündigen:

- wenn das Ausbildungsverhältnis (unter Abzug Karenzzeiten) bereits zwölf Jahre gedauert hat;
- wenn eine Zahlung des:der Ausbildungsteilnehmer:in für einen Ausbildungsteil seit mindestens zwei Monaten fällig ist und die Ausbildungseinrichtung den:die Ausbildungsteilnehmer:in unter Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat; diese Nachfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Zahlungsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate;
- wenn der:die Ausbildungsteilnehmer:in in Fragen, welche für ihre Berufsausübung als Psychotherapeut:in von Relevanz sind, straffällig wird oder die Vertrauenswürdigkeit auf Grund der Verletzung grundlegender psychotherapeutischer Prinzipien nicht mehr gegeben ist (etwa Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klient:innen oder schwer wiegende Verletzungen gleichwertiger berufsethischer Grundsätze);
- wenn eine qualitative Evaluation ein Resultat ergibt, das eine Fortführung der Ausbildung wegen mangelnder Eignung für den Beruf der Psychotherapeut:in als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt;
- wenn, mit Ausnahme einer Karenzierung oder Teilkarenzierung gemäß Punkt 7., über zumindest drei Jahre ohne entsprechende Vereinbarung mit der ÖAS keine Ausbildungsschritte unternommen werden;
- wenn der:die Ausbildungsteilnehmer:in ein disziplinäres Verhalten setzt, welches den Ablauf der Ausbildung beeinträchtigt oder das Ansehen des ÖTZ schädigt;

- wenn eine den soeben genannten Punkten gleichwertiger Verstoß vorliegt.

8.2. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet die Ausbildungskommission der ÖAS. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und dem:der Ausbildungsteilnehmer:in mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

8.3. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung gegen diese Entscheidung bei der Beschwerde- und Konfliktschlichtungsstelle der ÖAS berufen; diese Frist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Beschwerdemöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate.

8.4. Der:Die Ausbildungsteilnehmer:in kann das Ausbildungsverhältnis nach einem Jahr, danach halbjährlich durch schriftliche Erklärung an die Ausbildungseinrichtung kündigen. Dabei ist eine zweimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Widrigenfalls wird der Ausbildungsbeitrag für das nächste Halbjahr, mangels rechtzeitiger Abmeldung, fällig.

8.5. Sobald das Ausbildungsziel erreicht wurde und der:die Ausbildungsteilnehmer:in die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Psychotherapeut:innen erlangt hat, endet der Ausbildungsvertrag.

8.6. Die Kosten von einzelnen Ausbildungsteilen, welche von der Ausbildungsteilnehmer:in vereinbart bzw. gebucht worden sind, aber nicht absolviert wurden - unabhängig von den Gründen, soweit sie jedoch in der Sphäre des:der Ausbildungsteilnehmer:in liegen - hat die Ausbildungsteilnehmer:in, vorbehaltlich anderer diesbezüglicher Vereinbarungen zwischen der ÖAS und der Ausbildungsteilnehmer:in, in folgendem Ausmaß zu tragen:

- Einzelstunden, die nicht bis 48 Stunden vor der vereinbarten Einzelstunde abgesagt wurden, sind zur Gänze zu bezahlen.
- Curriculumskosten sind jeweils jährlich zu bezahlen.
- Supervisionsgruppen / Praxisseminare pro Semester.

8.7. Im Fall der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten, sofern die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch die Ausbildungseinrichtung zurückzuführen ist.

9. Mäßigungsrecht

Folgende Regelung zum Mäßigungsrecht bei allen finanziellen Forderungen der ÖAS anlässlich der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, einer Karenzierung oder bei Stornierung bereits gebuchter Ausbildungsveranstaltungen, gilt als vertraglich vereinbart:

Allfällige Verpflichtungen der:des Ausbildungsteilnehmer:in bei der Vertragsauflösung oder in den anderen genannten Fällen müssen sachlich gerechtfertigt und begründet sein. Dem:Der Ausbildungsteilnehmer:in wird die Möglichkeit eingeräumt, sich an die Beschwerde- & Konfliktschlichtungsstelle des ÖTZ zu wenden, um die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung oder in den anderen genannten Fällen gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Bei der Beurteilung, ob die an sie gestellten Forderungen übermäßig sind, ist das Beschwerdegremium zu einer Interessenabwägung anhand der Umstände des Einzelfalls aufgerufen. Bei dieser Billigkeitsentscheidung sind die berechtigten Ansprüche der Ausbildungsvereinigung im Verhältnis zur daraus entstehenden Belastung für den:die Ausbildungsteilnehmer:in sowie die Umstände auf Seiten des:der Ausbildungsteilnehmer:in zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen wären insbesondere die Gründe einer Vertragsauflösung auf Seiten des:der Ausbildungsteilnehmer:in, sowie deren wirtschaftliche und soziale



Verhältnisse, insbesondere seine:ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten bzw. sonstige persönliche Verhältnisse.

10. Datenschutz

Das ÖTZ ist zur automationsunterstützten Bearbeitung personenbezogener Daten und zur Weitergabe von statistischen personenbezogenen Daten berechtigt. Fotos, Aufnahmen und Dokumentationen, welche von der:dem Ausbildungsteilnehmer:in oder durch die:den Ausbildungsteilnehmer:in im Rahmen des Studiums entstanden sind, werden im Rahmen der Zielsetzung gemäß Satzung und des Ausbildungsvertrags des ÖTZ veröffentlicht.

Soweit es für den Zweck des Studienbetriebs erforderlich ist personenbezogene Daten der Ausbildungsteilnehmer:innen zu verarbeiten, stützt sich das ÖTZ auf Art 6 Abs 1 lit b DSGVO. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist, stützt sich die ÖTZ auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Es wird darauf hingewiesen, dass das ÖTZ aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der Ausbildungsteilnehmer:innen verpflichtet ist. Für weiterführende Informationen dient die Datenschutzerklärung des ÖTZ, welche unter www.nlpzentrum.at/dse dauerhaft abrufbar ist.

11. Sonstiges

11.1. Für Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages wird die Schriftform empfohlen.

11.2. Auch für sämtliche anderen das Ausbildungsverhältnis betreffenden formalen Kommunikationen und Interaktionen (zum Beispiel Anrechnungen, Auslegungen von Ausbildungsvorschriften, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen etc.) wird die Schriftform empfohlen.

11.3. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.

11.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen (insbesondere des IPRG und des UN-Kaufrechts).

11.5. Für Klagen gegen das ÖTZ ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Davon unberührt bleibt, entsprechend § 14 Abs 3 KSchG, die Möglichkeit der:des Studierenden die gesetzlich vorgesehen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen. Für Klagen gegen die:den Ausbildungsteilnehmer:in gilt der jeweilige Verbrauchergerichtsstand.

Ort, Datum

Ausbildungsteilnehmer:in

ÖTZ Geschäftsführung

.....

.....